



Bezirkshauptmannschaft Murtal

Homepage BH Murtal

Bearb.: Mag. Madeleine Maier
Tel.: +43 (3572) 83201-245
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-405699/2025-25

Judenburg, am 25.03.2026

Ggst.: Kronos Liegenschaftsverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH,
Ausbau des 1. OG, Grst. Nr. 146/3, KG Hetzendorf, 8753
Fohnsdorf

Öffentliche Bekanntmachung eines Verfahrens betreffend die Änderung einer Betriebsanlage

Die Kronos Liegenschaftsverwaltungs- und Beteiligungs GmbH, 8762 Oberzeiring, Zugtalstraße 4, hat um die **gewerbebehördliche Genehmigung für den inneren Aus- und Umbau des Obergeschosses eines bestehenden Gebäudes durch Errichtung eines Fitnessstudios sowie eines Kosmetikstudios und die Erweiterung des bestehenden Gastronomiebetriebes** am Standort 8753 Fohnsdorf, Murweg 19, auf Grst. Nr. 146/3, KG Hetzendorf, angesucht.

Im Laufe des gegenständlichen Verfahrens kam hervor, dass das Verfahren anstatt wie in der Bekanntmachung vom 09.03.2026, GZ: BHMT-405699/2025-16 nicht die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b GewO erfüllt, weswegen die Behörde Parteien und Beteiligte über die Durchführung eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens nach § 81 i.V.m § 74 GewO informiert.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum **10.04.2026** bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Zimmer-Nr. 2011, 2. Geschoß, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Beteiligte können persönlich Einsicht in die Projektunterlagen nehmen oder an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

8750 Judenburg • Kapellenweg 11

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT383800001904105201 • BIC RZSTAT2G

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum 10.04.2026 während der Amtsstunden bei uns oder schriftlich Einwendungen erheben. Schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am 10.04.2026 bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird abgesehen.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 81 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Madeleine Maier
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murtal